

Schutzkonzept Turn- und Sportanlagen der Stadt Thun (inkl. Eissportbetriebe)

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 24. Februar 2021 wurden auf Bundesebene Anpassungen in Bezug auf die aktuellen Massnahmen kommuniziert. Die Änderungen sind gültig ab Montag, 1. März 2021. Grundsätzlich gilt: Die Aussenbereiche der städtischen Turn- und Sportanlagen, inkl. Kunsteisbahn, sind für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter in Gruppen von maximal 15 Personen zugänglich. Dabei gilt Maskentragpflicht und/oder Abstandhalten. Körperkontakt ist für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter weiterhin nicht erlaubt. Für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse gilt die Maskentragpflicht nur noch in den Innenräumen der städtischen Turn- und Sportanlagen. Weitere Einschränkungen gibt es für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger nicht.

Als übergeordnete Grundsätze im Sport gelten weiterhin:

1. Symptomfrei ins Training
2. Abstand halten
3. Hände waschen
4. Schutzkonzept inkl. Führen von Präsenzlisten (Aufbewahrungspflicht einhalten)
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
6. Gesichtsmaske tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können
7. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Der Wettkampfbetrieb ist für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für professionelle und semiprofessionelle Sportlerinnen und Sportler (Definition gemäss jeweiligem Sportverband) ohne Publikum erlaubt. Die übergeordneten Weisungen sind dabei stets zu berücksichtigen und es ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den städtischen Sportanlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Geschlossene Anlageteile:

- Die Innenräume der städtischen Turn- und Sportanlagen sind für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter geschlossen. Ausnahme: Schulsport sowie Leistungs- und Profisport, inkl. Sportlerinnen und Sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern sind oder einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb, respektive einer nationalen Nachwuchsliga zugehören.
- Innerhalb von Schulanlagen sind Garderoben und Duschen für den Vereinssport geschlossen. Nur im Schulsport dürfen sie benutzt werden. In den übrigen städtischen Turn- und Sportanlagen dürfen die Garderoben und Duschen benützt werden (Maskentragpflicht und Einhalten des Mindestabstandes). Toiletten stehen überall zur Verfügung.
- Das Lehrschwimmbecken Progymmatte und die Curlinghalle Grabengut sind für alle Nutzungen geschlossen.

Kapazitätsbeschränkungen:

- Im Aussenbereich von städtischen Sportanlagen sind Trainings für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter in Gruppen von maximal 15 Personen erlaubt. Für sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen.
- Auf der Kunsteisbahn Grabengut sind pro Eisfeld maximal 120 Personen gestattet. Auf den Innen-Gehwegen und Tribünen dürfen sich zusätzlich maximal 60 Personen, jeweils in Gruppen von bis zu 15 Personen aufhalten. Demnach sind maximal 300 Personen auf der ganzen Anlage zugelassen. Die Anzahl anwesender Personen wird elektronisch kontrolliert. Im Trainingsbetrieb von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter müssen die Trainingsgruppen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht vermischen.
- Auf Hartplätzen empfehlen wir nicht mehr als zwei Gruppen, auf Rasenfeldern sowie im Stadion Lachen nicht mehr als vier Gruppen. Zwischen den Gruppen muss ein genügend grosser Abstand eingehalten werden und die Gruppen dürfen sich nicht vermischen.
- Kunsteisbahn, Rasenfelder, Hartplätze und das Stadion Lachen dürfen für den Individualsport genutzt werden, sofern alle Massnahmen inkl. Gruppengrösse, maximale Kapazität und Maskentragpflicht bzw. Abstandhalten eingehalten werden.

Maskentragpflicht und Einhaltung des Mindestabstandes:

- Social-Distancing, 1.5 m Mindestabstand ist zwischen allen Personen vor und nach dem Training sicherzustellen.
- In Innenräumen von städtischen Turn- und Sportanlagen sowie im öffentlichen Eislauf gilt die Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur 5. Klasse.
- Im Aussenbereich von städtischen Sportanlagen (z.B. Fussballplätze, Stadion Lachen, etc.) gilt die Maskentragpflicht wie folgt:
 - Personen mit Jahrgang 2000 oder älter haben eine Maske zu tragen oder stets den Mindestabstand einzuhalten. Körperkontakt ist verboten.
 - Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind während dem Training auf Aussenanlagen von der Maskentragpflicht befreit. Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sind (analog der schweizweiten Maskentragpflicht) dazu verpflichtet, abseits der Trainingsflächen eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Während einem Wettkampf gilt die Maskentragpflicht für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger nicht. Das heisst, während der körperlichen Aktivität im Rahmen des Wettkampfs sind die Sportlerinnen und Sportlern von der Maskentragpflicht befreit. Die Maskentragpflicht gilt jederzeit ausserhalb des Wettkampfs, das heisst die Maske ist auch unmittelbar vor und nach der Wettkampf-Aktivität zu tragen (z.B. beim Einlaufen, Dehnen usw.).

Sonstige Massnahmen:

- Bestehen Personengruppen aus jüngeren wie auch aus älteren Sporttreibenden als Jahrgang 2001, dann sind die Bestimmungen für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter zu berücksichtigen.
- Alle Trainings sind mit im Voraus definierten Präsenzzeiten und Personenkreis zu organisieren. Vereine müssen für Gruppen ab 6 Personen ein auf die aktuellen Weisungen angepasstes Schutzkonzept vorweisen können. Sie führen Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und bewahren diese mindestens zwei Wochen auf. Jeder Verein oder organisierte Trainingsgruppe bezeichnet eine dafür verantwortliche Person.

- Eltern oder andere Begleitpersonen sind in den Innenräumen der städtischen Turn- und Sportanlagen nicht zugelassen. Ausnahme: Garderoben der Kunsteisbahn.
- Die Schutzmassnahmen des vorliegenden Schutzkonzepts gelten ebenfalls für den freiwilligen Schulsport.
- Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (gemäss Definition Swiss Olympic sowie Sportverbände) dürfen an Wettkämpfen teilnehmen, allerdings sind keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen. Weiter sind übergeordnete Schutzkonzepte in jedem Fall zu berücksichtigen (z.B. Bund, Kanton, Verband etc.). Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass zusätzlich zum vorliegenden Schutzkonzept ein eigenes Schutzkonzept für den Anlass erstellt und eingehalten wird.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Das Anlagenpersonal führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.
- Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist die Hauswertschaft, auf der Kunsteisbahn die Betriebsleitung, verantwortlich. Das Amt für Bildung und Sport steht unterstützend zur Verfügung.

Bezüglich Eiskiosk gelten die übergeordneten Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

Thun, 26. Februar 2021

Amt für Bildung und Sport
Fachstelle Sport

Rahmenvorgaben für Sportveranstaltungen

Spirit of Sport

heisst jetzt ...



Hygieneregeln
des BAG einhalten



Abstand
halten



Symptomfrei
an die Veranstaltung



SwissCovid App
aktivieren (gemäss Empfehlung Bund)



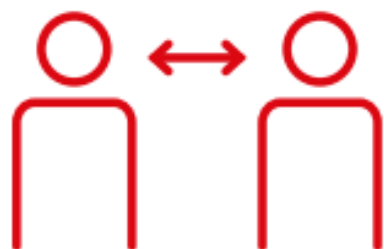
Kontaktdaten
erfassen (Contact Tracing)



Gesichtsmaske
tragen

 **swiss** 
olympic

WEITERHIN SOLIDARISCH GEGEN COVID-19



Abstand
halten



Hygiene-Regeln
des BAG befolgen



Eigenverantwortung

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

24.02.2021

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:



Wieder geöffnet:



Alle Läden



Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven



Freizeitbetriebe draussen



Sportanlagen draussen



Treffen draussen mit maximal 15 Personen

Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten



Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige

Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete



Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen



Homeoffice-Pflicht



Fernunterricht an Hochschulen



Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe (drinnen)
- Sportanlagen (drinnen)
- Freizeitbetriebe (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Maske tragen



Abstand halten